

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 35 (1916)

**Buchbesprechung:** Literaturanzeigen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Literaturanzeigen.

---

**Festschrift für Georg Cohn** zu seinem siebenzigsten Geburtstage. Im Vereine mit Freunden, Schülern und Verehrern dargebracht von der Staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich. Zürich 1915.

Ein für unsere Schweizer Verhältnisse ungewöhnlich reichhaltiger Sammelband ist dem Zürcher Germanisten auf den Geburtstagstisch gelegt worden, und es fällt dem Referenten schwer, allen 30 Beiträgen gerecht zu werden; es soll deshalb im folgenden wie billig hauptsächlich von den Arbeiten schweizerischer Autoren die Rede sein.

Placid Meyer von Schauensee bringt mit seiner Studie über Kasimir Pfyffer von Altshofen einen Beitrag zur schweizerischen Rechtsgeschichte, eine der Arbeiten, deren wir in der Schweiz mehr haben möchten. Es ist eine eigene Sache um unsere Gesetzgebung: ein österreichischer Staatsrechtslehrer, von Frisch, der unsere Verhältnisse ja kennt, hat jüngst (im Archiv f. öffentl. Recht XXXV, 1915 S. 235) den Schweizern vorgeworfen, es liege ihnen, entsprechend ihrer ganzen Denkweise, politische Betrachtungsweise immer viel näher als juristische. Das müssen wir ohne weiteres zugeben, fassen es aber fast als Lob auf. Unsere Gesetzgebung hat nun einmal „les défauts de ses vertus“, und bei der intensiven Beteiligung aller Kreise an der Gesetzgebung und bei dem Damoklesschwert des Referendums werden wir kaum je ein Gesetz erhalten, bei dem nicht politische Tendenzen die rein juristischen Zwecke und Erwägungen ausgleichen, sie sogar oft überwiegen. Wenn da eine Gesetzesvorlage nicht getragen ist vom unbeirrbareren und seiner selbst unbedingt sicheren Willen eines einzigen Mannes, der sie nicht zum Tummelplatz der Parteien werden lässt und der nicht jedem individuellen, meist spontanen Wunsch sofort Rechnung tragen will, so wird sie selten unbeschädigt oder gar verbessert aus den Beratungen hervorgehen. Seien wir dankbar, dass wenigstens unser bislang wichtigstes Gesetz unter solchen Auspizien geschaffen wurde. Hätten wir nur für jedes neue Gesetz einen solchen Juristen, der auch ein guter Politiker war, oder dann wenigstens einen Politiker, der ein guter Jurist ist, dann würden wir nicht zu schlecht fahren.

Meyers aphoristisch gehaltene Skizze ist nicht leicht zu lesen, da der Verfasser sich gern unterbricht, um Exkurse in die Politik, in das Kirchenrecht oder in unser ZGB zu unternehmen; die Darstellung wirkt dadurch etwas zusammenhangslos; aber trotzdem hat es einen eigenen Reiz, an Hand des Lebens des Luzerner Staatsmannes, der ein grosser Politiker, ein selten guter Jurist und vor allem ein treuer Patriot war, für jenen Satz vom „Zusammenhang zwischen Jus und Politik“ die Probe aufs Exempel zu machen. Pfyffer ist jedem ältern Juristen als Schöpfer und Kommentator des bürgerlichen Gesetzbuches des Kantons Luzern bekannt; aus der Darstellung bei Meyer erfährt man auch, dass die Grundsätze der Pressfreiheit, der Publizität und des Asylrechts, wie sie unser heutiges Verfassungsrecht verwirklicht, auf ihn zurückgehen. Und gerade heute, wo die Kodifikation unseres Strafrechts sich ihrem Abschluss nähert, wird man mit Interesse hören, welchen Einfluss schon Pfyffer in seinem Strafgesetzentwurf von 1835 dem richterlichen Ermessen zugebilligt hat. Auch an Hinweisen auf das neue Recht, an Kritik daran fehlt es bei Meyer nicht; z. B. wird die Zulässigkeit der schrankenlosen Bereicherung der toten Hand von ihm getadelt (S. 51); man erinnert sich dabei, dass das von Pfyffer geschaffene Zivilgesetzbuch gerade hierüber in § 450 f. sehr einschränkende Bestimmungen aufgestellt hatte. — Alles in allem, eine sehr anregende, nachdenkliche Arbeit.

Egger untersucht die Rechtsgeschäfte urteilsunfähiger Personen. Er weist dem Empfänger einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung das Risiko bloss vorübergehender Urteilsunfähigkeit zu und lässt jetzt auch konsequenterweise (im Gegensatz zu der in seinem Kommentar, Bem. 1 a zu Art. 18 vertretenen Auffassung) eine Leistung aus einem Inhaberpapier an einen Urteilsunfähigen nicht mehr nichtig sein. Am meisten Interesse, wohl auch Beifall wird der Nachweis finden, dass die beiden von Danz verfochtenen, vom „Zweckgedanken“ getragenen Leitsätze: der gesunde Gegenkontrahent soll sich nicht auf die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes berufen und daraus Vorteile ableiten dürfen, und: der Urteilsunfähige darf sich nicht auf seinen Zustand berufen, wenn er als urteilsfähiger Mensch das Geschäft doch abgeschlossen hätte, — dass die beiden Sätze nach Egger auf Grund des ZGB nicht nur durchführbar sind, sondern auch als „allein den Anforderungen des Rechtslebens gerecht werdende Lösung“ angewendet werden müssen.

Wieland behandelt unter dem Titel „Erbrecht und Akkreszenzrecht“ auf Grund eines im Kanton Freiburg prak-

tisch gewordenen Tatbestandes einen jener überaus reizvollen Fälle aus den Grenzgebieten zwischen Güterrecht und Erbrecht. Der Gegensatz zwischen Akkreszenzrecht und Erbrecht, den gerade das Freiburger Recht deutlich gemacht hatte, wird herausgearbeitet; aber es wird doch darauf hingewiesen, wie sich im Laufe der Entwicklung das Erbrecht dem Anfall durch Akkreszenz zum Teil nähert (in der populären Auffassung überhaupt mit ihm zusammenfällt) und wie andererseits als gemacht das Akkreszenzrecht erbrechtlichen Grundsätzen unterworfen wird. Schliesslich behandelt Wieland das intertemporale Recht der fortgesetzten Gütergemeinschaft und macht so seine Resultate unmittelbar für das neue Recht nutzbar.

Müller beklagt die Unzulänglichkeit unseres Quellenrechts für die laut Statistik häufig vorkommenden Grundwasserströme, die mit den Quellen nichts mehr gemein haben, und verlangt ihre Gleichstellung mit den öffentlichen Gewässern. Escher bringt an Hand eines durch bundesrätlichen Entscheid bekannt gewordenen Falles eine Auslegung des Art. 818 ZGB, der den Umfang der vom verpfändeten Grundstück dem Gläubiger bei Befriedigung aus dem Pfande gewährten Sicherheit umschreibt. Obwohl er die praktischen Nachteile nicht verkennt, gelangt er doch zum Schluss, dass zur Entstehung des Pfandrechts für Zinsen (neben der Eintragung im Grundbuch) Abschluss eines Pfandvertrages und öffentliche Beurkundung erforderlich seien, eine Auffassung, die schon darum nicht unwidersprochen bleiben wird, weil sie jenem bundesrätlichen Entscheid zuwiderläuft, vergl. SJZ IX, 1913 S. 162. Dagegen hat sich allerdings auch schon, wie Escher erwähnt, die Basler Aufsichtsbehörde gewendet (vergl. Schweiz. Ztschr. f. Betr. und Konkursrecht II, 1913 S. 228 ff. mit Bemerkungen von Scheidegger). Giesker-Zeller, unser Spezialist für internationales Recht, bringt eine elegant und übersichtlich geschriebene Untersuchung über eine interessante Einzelfrage: den Namen im internationalen Privatrecht, und zwar mit einer zwiespältigen Lösung, je nachdem es sich um das Recht am Namen überhaupt oder um das Recht an einem Namen in concreto handelt. Hans Reichel behandelt in seiner präzisen, stets auf das Wesentliche eingestellten Art, wie immer flüssig und anregend das Problem der gewillkürten Haftungsbeschränkung. Vom Gegensatz zwischen Schuld und Haftung ausgehend, bejaht er in erster Linie für das BGB diese Beschränkungsmöglichkeit, die aber selbstverständlich nur durch den Gläubiger, nicht durch einseitige Erklärung des Schuldners herbeigeführt werden kann; es ist reine Tatfrage, ob unter den Parteien eine Beschränkung vereinbart worden

war. Das Problem wird bis in seine prozessualen, betriebs- und strafrechtlichen Verästelungen verfolgt. Steiner bringt einen Beitrag „zum Begriff der facultas alternativa des Schuldners“, also der Befugnis des Schuldners, sich von einer Verbindlichkeit durch eine andere als die geschuldete Leistung zu befreien. Er geht dabei, wie Reichel, vom römischen Recht aus — es ist erfreulich, dass gerade unsere schweizerischen Rechtslehrer die Brücke zum römischen Recht nicht abgebrochen haben, wahrhaftig nicht zum Schaden einer gedeihlichen, selbständigen Rechtsentwicklung. Die umfangreichere Arbeit von Fick über den wesentlichen Irrtum im revidierten schweizerischen Obligationenrecht ist darum besonders wertvoll, weil sie, wie das beim Kommentator unseres OR nicht anders zu erwarten war, in umfassender Weise das ganze neuere Gesetzgebungsmaterial heranzieht und sich ausgiebig mit Literatur und Praxis auseinandersetzt. Bachmann, am selben Kommentar beteiligt, spricht über den Entlastungsbeschluss (Déchargeerteilung) der Generalversammlung der Aktiengesellschaft für die Geschäftsführung der Verwaltung und die Rechnungsführung der Kontrollstelle. Das sind beides Fragen, die bei unsern leider nicht allzu seltenen „grossen“ Bankprozessen eine wichtige Rolle zu spielen pflegen; man wird sich da besonders gern der Darstellung von Bachmann erinnern, die die leitenden Grundsätze klar heraushebt. Hafter schreibt über Titelanmassung; er hält die mehrfach gewünschte Formulierung eines besondern Übertretungstatbestandes im kommenden Strafgesetzbuch für unnötig, da die vorhandenen Strafbestimmungen ausreichen, um wirklichen Missbräuchen gegenüber Rechtsschutz zu verleihen. Eine ganz andere Frage, auf die ich bei dieser Gelegenheit einmal hinweisen möchte, ist die, ob nicht die Führung bestimmter Titel und Firmenbezeichnungen im Geschäftsverkehr, die den Eindruck besonderer Zuverlässigkeit, absoluter Unantastbarkeit erwecken sollen — ich denke da vor allem an das jetzt viel verwendete Wort „Treuhand“ und seine Zusammensetzungen — ob solche Bezeichnungen nicht vom Vorhandensein bestimmter Garantien, von gewissen gesetzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden könnten. Vielleicht tut das kommende eidgenössische Bankgesetz in dieser Richtung etwas? Besonders lesenswert sind heute die Ausführungen von Zürcher: „Sozialwucher im Kriegs- und Friedensrecht“. Man weiss ja schon aus der Rechtsgeschichte, wie schwer erfassbar der Tatbestand „Wucher“ im allgemeinen den neueren Gesetzgebern geworden ist; nicht mit Unrecht ist gerade er als die crux der Gesetzgebung bezeichnet worden; hier wird nun an Hand der bundesrätlichen

Massnahmen dem Sach- oder Barwucher nachgegangen im Gegensatz zu dem von den Kodifikationen meistens ausschliesslich berücksichtigten Kreditwucher. Zürcher weiss nur von wenigen Anwendungsfällen, „sei es dass die Geschäftsleute sich warnen liessen, sei es dass sie ihre Ziele mit Umgehung des Gesetzes gleichwohl erreichen konnten“. Er fügt aber gleich bei, dass die bundesrätliche Verordnung vom 10. August 1914 nirgends versagt hätte, „wo sie zur Anwendung gebracht werden wollte“. Hulftegger, als Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins dazu besonders berufen, steuert einen kurzen systematischen Überblick bei über „Die Stundungsmassnahmen in der schweizerischen Kriegsgesetzgebung“. Durch die neuere Verordnung des Bundesrates betr. Schutz der Hotelindustrie gegen die Folgen des Krieges vom 2. November 1915 dürfte er allerdings schon ergänzungsbedürftig geworden sein. Eine übersichtliche Verwertung der seither ergangenen nicht unwichtigen Judikatur würde überall gute Aufnahme gefunden haben.

Unter den ausländischen Beiträgen sind Namen vom besten Klang vertreten. Gareis, der uns bereits vor längerer Zeit eine handliche Ausgabe des *Capitulare de villis* schenkte, beschäftigt sich mit dieser durch die Untersuchung von Dopsch und die daran sich knüpfenden heftigen Kontroversen wieder aktuell gewordenen Rechtsquelle; vergl. etwa Baist in der Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XII, 1914 S. 22 ff., Dopsch ebenda XIII, 1915 S. 41 ff. und jetzt wieder in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXXVI, 1915 S. 1 ff. Gareis weist nach, wie die ursprünglichen Standesunterschiede bereits zu Beginn des IX. Jahrhunderts durch den Einfluss der Ministerialität verwischt werden. Kohler handelt über Acht und Anleite des königlichen Hofgerichts (Rottweil). Da er seiner Gewohnheit nach nur sich selber zitiert und so seine Untersuchung nirgends zu der übrigen Wissenschaft in Beziehung setzt, bleiben als das Beste zurück die beigegebenen Urkunden, von denen überdies die wichtigsten bereits publiziert sind. So unbedeutend ihr Inhalt auch ist, so dienen sie doch als erwünschte Illustration zum Verfahren vor Hofgericht: Prozessführung durch Vertreter, denen Vollmacht „zu Gewinn und Verlust“ gegeben wird, dreifache Ladung bei Nichterscheinen des Beklagten, die Vollstreckung durch Acht und Anleite, d. h. durch Immobiliarexekution. Neue Ergebnisse sind nirgends zu finden; man wird sich neben der frühern Untersuchung Kohlers, Das Verfahren des Hofgerichts Rottweil, Berlin 1904, daher noch bei Vogel,

Beiträge zur Geschichte des deutschen Reichshofgerichts, Zeitschr. d. Sav. St. Germ. Abt. II, 1881 S. 151 ff. und vor allem bei den ältern grundlegenden Arbeiten von Franklin (genannt bei Vogel a. a. O. Anm. 1) Rat holen müssen; nicht zu vergessen ist auch jetzt die Darstellung von Rudolf Smend, Das Reichskammergericht I, Geschichte und Verfassung, Weimar 1911 (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches. . . ., herausgegeben von Karl Zeumer IV, 3). Neumeyer bringt eine fast amüsanter zu lesende aktenmässige Darstellung eines eigentlich vier Jahrhunderte dauernden Wasserrechtsprozesses, zu dessen Entscheidung die Pandekten und Glossatoren, der westfälische Friedensvertrag und eine kaiserliche Wahlkapitulation herangezogen wurden. Interessant ist der Nachweis, dass spezifisch römisches Recht für solche Wasserrechtsfragen massgebend war und nach Neumeyers Auffassung (S. 155 ff.) bis heute massgebend ist; er spricht direkt von einer Rezeption römischen Rechtes in das Völkerrecht. Vor allem durch die Untersuchungen von Geiser (diese Zeitschr. XXX, 1911 S. 297 ff., XXXI, 1912, S. 87 ff., XXXII, 1913 S. 51 ff.) und durch einen Berner Prozess (vergl. ZBJV LI, 1915, S. 197 ff.) ist das Interesse auch an der historischen Seite des Wasserrechts neu belebt worden; möchten doch durch Geiser und jetzt Neumeyer weitere Untersuchungen über die vaterländische, besonders die städtische Wasserrechtsgeschichte angeregt werden! Dem eigensten Interessengebiet des Jubilars hat seinen überaus reichhaltigen Stoff entnommen Koehne, „Gewerberechtes in deutschen Rechts-sprichwörtern“.

Daneben ist aber das geltende Recht, das Handelsrecht zumal, stark vertreten. Ich nenne vor allem drei Darstellungen, die, von besonders kompetenten Verfassern stammend, jeweilen einen ausgezeichneten, allgemeinen Überblick über wichtige Teilgebiete verschaffen: Karl Lehmann schreibt über Schutz und Erhaltung kaufmännischer Unternehmungen im deutschen Handelsrecht, Pappenheim spricht über die Vertragsfreiheit und die moderne Entwicklung des Vertragsrechts, und Osterrieth, der bekannte Spezialist, berichtet über den gegenwärtigen Stand des Urheberrechts. Laband behandelt die Wertmarken, die als Mittel zur Tilgung einer gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtung dienen (Brief- und Stempelmarken) im Gegensatz zu den Marken, die zur Geltendmachung eines Rechtsanspruches bestimmt sind und deshalb den Charakter eines Inhaberpapiers haben (Fahrkarten, Theater- und Konzertbilletts, Speisemarken). Die Untersuchung von Karl Adler

über die Grenzen der kaufmännischen Rügepflicht nach dem deutschen Handelsgesetzbuch ist, da die §§ 377 und 378 HGB, auf denen sie basiert, im wesentlichen den Art. 201 und 203 unseres OR entsprechen, auch für unsere Praxis von Wert. Ich erwähne ferner die Beiträge des vielzitierten Kommentators Hachenburg, „Zum Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, und von Fürst, „Der Aktionär und Gesellschafter einer G. m. b. H. als Nebenintervenient in Rechtsstreiten der Gesellschaft“. Der gelegentlich immer wieder aktuell werdenden Frage nach der Rechtsstellung des Rechtsanwaltes widmet Hirsch seinen Beitrag „Zur Haftpflicht des Rechtsanwalts“.

Auch schweizerisches Recht streift v. Herrmann-Otavský „Zur Konkludenz des Schweigens bei der Abschliessung des Versicherungsvertrages“. Interessant wie immer behandelt der berühmte französische Handelsrechtslehrer Lyon-Caen „Des Modifications des Statuts des Sociétés anonymes, selon la Loi française du 22 novembre 1913“. Mehr rechtsvergleichend bleibt Vivante, „L'intervento cambiario di un terzo“, und ausschliesslich ausländisches Recht berücksichtigt Pappafava, „Il trattamento giuridico degli stranieri in Norvegia e Danimarca“. Schliesslich schreibt Arthur K. Kuhn in New-York über das aktuelle Thema „the war and commercial contracts in neutral countries“, wobei der Schweizer sich allerdings fragen darf, ob jetzt solche Fragen überhaupt juristisch erfassbar sind, da der Satz „Macht geht vor Recht“ in unserem Handelsleben täglich fühlbarer wird.

Das der Inhalt des Bandes; man sieht, es bringt vieles, und wird manchem etwas bringen. Aber am meisten freut man sich doch darüber, dass jetzt wenigstens bei uns unter demselben Buchdeckel Aufsätze von Laband, Lehmann und Lyon-Caen, von Österreichern und Italienern erscheinen können, und man schöpft daraus die Zuversicht, dass sich später auch ohne schweizerische Vermittlung die Wissenschaft in den jetzt feindlichen Ländern wieder die Hand zur Zusammenarbeit werde reichen wollen.

Henrici.

**Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. II. Abteilung. Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft. Zweiter Halbband des ersten Bandes: Das Nordersimmental, bearbeitet und herausgegeben von Dr. Ludwig Samuel von Tscherner. Aarau, H. R. Sauerländer & Co. 1914.**

Mit diesem Halbbande sind die Rechtsquellen des gesamten Simmentales abgeschlossen und damit eine reiche Fundgrube



für mittelalterliches Landrecht der Forschung eröffnet. Was dieser Ausgabe noch einen besondern Wert verleiht, ist neben dem besonders einlässlich und reichhaltig gestalteten Sachregister die geschichtliche Einleitung, die über die rechtlichen Zustände des Nidersimmentales alle nur wünschbare Auskunft gibt und über manches ein neues Licht verbreitet. Für diese auf sorgfältige und geschickte Ausnutzung der Quellen gegründete Darstellung der Simmentaler Rechtsgeschichte darf man dem Herausgeber des Bandes besonders danken, es wird auch das Verständnis der Quellen dadurch wesentlich erleichtert. Hoffen wir, dass das monumentale Werk, dessen Bestandteil dieser Band bildet, durch den Krieg nicht in seinem Bestande gefährdet sei, sondern ungestört zur Ehre schweizerischer Wissenschaft weitergeführt werden könne.

**Schweizer Kriegsgeschichte. Im Auftrag des Chefs des Generalstabs . . . bearbeitet von Schweizer Historikern unter Leitung von Oberst M. Feldmann und Hauptmann H. G. Wirz. Bern, Verlag Oberkriegskommissariat; für den Buchhandel Ernst Kuhn in Biel, Bern und Zürich. 1915.**

Von diesem verdienstlichen, von dem eidgenössischen Generalstab angeordneten und unter seiner Leitung bearbeiteten Unternehmen sind bisher zwei Hefte erschienen, die eine Erwähnung in dieser Zeitschrift beanspruchen dürfen, weil wichtige Fragen aus dem Gebiete der schweizerischen Rechtsgeschichte hineinspielen, aus denen die Kriegsgeschichte nicht als etwas für sich Bestehendes einfach abzulösen war. Die Abhandlung von R. Durrer im ersten Hefte enthält ungleich mehr als der Titel „Die ersten Freiheitskämpfe der Urschweiz“ vermuten lässt, denn sie führt uns tief in den staatsrechtlichen Konflikt zwischen Habsburg und den Waldstätten hinein, wie er sich im 13. Jahrhundert gestaltet hatte, und gibt eine, dem Stand der heutigen Forschung entsprechende, übersichtliche und klare Darstellung der Rechtsverhältnisse der drei Länder in dieser Zeit. Dabei lässt man sich gerne gefallen, dass Verf. hie und da Hypothesen etwas gar zu apodiktisch als nachgewiesene Wahrheiten vorträgt, wie z. B. die Behauptung, dass die antiqua confoederationis forma, von der im Bundesbriefe von 1291 die Rede ist, in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts geschlossen worden sei, was aus verschiedenen Gründen, namentlich darum, weil damals Uri kaum zu einem solchen Bunde zu haben gewesen wäre, angezweifelt werden darf.

Im dritten Heft ist ein Aufsatz von Karl Meyer über Ennetbirgische Politik und Feldzüge der Innerschweizer bis zum

Siege von Giornico enthalten, der ebenfalls auf rechtsgeschichtlichen Boden aufgebaut ist. Der Verfasser hat sich vor Jahren durch sein gediegenes Buch über Blenio und Leventina als tüchtigen Rechtshistoriker eingeführt; hier erhalten nun die Feldzüge jenseits des Gotthard ihren politischen Untergrund; aus den politischen Konstellationen aber ergeben sich dann neue staatliche Gebilde.

Die zwei Hefte, die bisher erschienen sind, geben uns die Gewähr, dass die Bearbeitung dieses patriotischen Werkes den besten Händen anvertraut ist und dass wir nicht nur immer wieder die alten Schlachten erzählen hören, sondern die Kriege der Schweizer uns im Zusammenhange mit dem ganzen staatlichen Leben der Eidgenossenschaft dargestellt werden. Das Buch verdient eine gute Aufnahme im Schweizervolke und wird sie auch sicherlich finden. }

**David, Heinrich. Die diplomatische und wirtschaftliche Vertretung der Schweiz im Auslande. (Schweizer Zeitfragen, Heft 45.) Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1915.**

Die Frage, ob das jetzt bestehende Honorarkonsulat in ein Berufskonsulat umzuwandeln sei, ist in neuerer Zeit vielfach aufgeworfen worden. Der Verfasser prüft auf Grund der geschichtlichen Entwicklung den jetzt bestehenden Zustand und gibt Fingerzeige für den Ausbau unsrer Auslandsvertretung, wobei er im ganzen die jetzigen Grundlagen unseres Systems beibehalten will, wenn auch in einzelnen Fällen Berufskonsulate zweckmässig sein dürften. Die Schrift ist sehr zeitgemäss.

**Die Eisenbahngesetzgebung des Bundes. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister herausgegeben von Dr. Julius Oetiker. III. Teil. Solothurn, Buchdruckerei Vogt-Schild. 1915.**

Der erste Teil ist schon 1913 erschienen; wir haben darüber in dieser Zeitschrift N. F. 33 S. 245 referiert und das Buch empfohlen. Was wir über die tüchtige darin geleistete Arbeit lobend gesagt haben, gilt auch für diesen dritten Teil, und wir haben an dem früher Gesagten nichts zu ändern noch etwas hinzuzufügen. Der zweite Teil soll im Sommer, der vierte voraussichtlich Ende des Jahres 1916 erscheinen. Hoffen wir, dass es dem Verfasser gelinge, diese Termine einzuhalten.

**Giesker-Zeller, Heinrich. Die zivilrechtliche Beschwerde an das schweizerische Bundesgericht. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1915. Preis 10 Fr., geb. 12 Fr.**

Durch das Bundesgesetz betreffend Änderung der Organisation der Bundesrechtspflege vom 6. Oktober 1911 ist die Be-

schwerde gegen kantonale Urteile zwar nicht ganz neu eingeführt, aber doch sehr erweitert und genauer normiert worden. Das vorliegende Buch hat sich zur Aufgabe gemacht, das dadurch gebildete Rechtsinstitut der zivilrechtlichen Beschwerde in allen seinen Anwendungen systematisch darzustellen. Wir machen besonders auf den ersten Teil, die Analsierung der Beschwerdegründe, und hier namentlich auf die Erörterungen der §§ 5 und 6 (Anwendung kantonalen oder ausländischen Rechts statt eidgenössischen Rechtes und Verletzung von Bundesrecht) aufmerksam, die in sehr gründlicher Weise diese Fälle besprechen, im Wesentlichen mit Resultaten, die sehr beachtenswert sind, wenn sie sich auch hie und da in Gegensatz gegen die jetzige Praxis stellen. Das Buch ist zu gründlichem Studium zu empfehlen, es ist eine tüchtige Leistung, die ihren nicht ganz einfachen Gegenstand zu klarem Verständnis bringt und den Theoretikern wie den Praktikern von grossem Nutzen sein wird.

**Schuldbetreibungs- und Konkurs-Praxis der Jahre 1911 bis 1915.** Als I. Ergänzung seines Kommentars zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, III. Auflage, herausgegeben von Dr. C. Jäger, Bundesrichter. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1915. Brosch. 6 Fr., in Leinw. geb. Fr. 7.

**Verordnung des Bundesrates betreffend Schutz der Hotelindustrie gegen die Folgen des Krieges vom 2. November 1915.** Textausgabe mit einer Einleitung und einem alphabetischen Sachregister von Bundesrichter Dr. C. Jäger. (Sammlung schweizerischer Gesetze Nr. 86—87.) Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1915. Preis 80 Cts.

**Kommentar zur Verordnung des Bundesrates betreffend Schutz der Hotelindustrie gegen die Folgen des Krieges. Vom 2. November 1915.** Von Dr. C. Jäger, Bundesrichter. (Schweizerische Rechtsbücher.) Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1915.

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, dieses trostlose Produkt eines unpraktischen Doktrinarismus, muss durch die bundesgerichtliche Praxis in einem fort geflickt und erläutert werden. Das ist die Spezialität des Herrn Bundesrichter Jäger, der sich dadurch um das Gesetz verdient macht. In dem erstgenannten Werke teilt er die neuere Praxis als Ergänzung zu seinem Kommentar mit, was sehr erwünscht und namentlich den Betreibungs- und Konkursbeamten sehr nützlich sein wird.

Das zweitangeführte Werkchen ist dadurch bemerkenswert, dass es in der Einleitung mit den starken Bedenken, die

gegen diese Ausnahmebehandlung eines einzelnen Erwerbsstandes sprechen, nicht zurückhält. In der Tat ist diese Verordnung ein gewagtes Experiment und überdies schwer zu handhaben. Der an dritter Stelle genannte Kommentar ist darum sehr zeitgemäss, er wird zu einer in die richtige Bahn gelangenden Anwendung der Verordnung wesentlich beitragen.

**Die Kriegs-Bestimmungen (Kriegs-Novelle) zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Verordnungen des Bundesrates vom 28. September 1914, 30. März und 23. November 1915) erläutert von Dr. C. Jäger, Bundesrichter. Zweite, erweiterte und ergänzte Auflage. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1915. Preis br. 3 Fr., geb. Fr. 3.80.**

Von diesem verdienstlichen Büchlein ist bereits eine zweite Auflage erschienen. Sie kommentiert auch die neuen Verordnungen des Bundesrates, mit den durch die lange Dauer des Krieges notwendig gewordenen Abänderungen der ursprünglichen Verordnung. Ausserdem zieht sie die Ergebnisse der bisherigen praktischen Anwendung der Verordnung in den Kreis ihrer Besprechung und Würdigung. Beides bedeutet eine wertvolle Erweiterung und Ergänzung des Werkes.

**K a u f m a n n, C. Handbuch der Unfallmedizin. Mit Berücksichtigung der Deutschen, Oesterreichischen, Schweizerischen und Französischen Arbeiter- und der privaten Unfallversicherung. Für den akademischen und praktischen Gebrauch bearbeitet. Dritte, neu bearbeitete Auflage des Handbuches der Unfallverletzungen. II. Band. Unfallkrankungen. Unfalltodesfälle. Stuttgart, Ferdinand Enke. 1915.**

Der Wert dieses Buches ist anerkannt und bedarf keiner weiteren Empfehlung. Wir verweisen auf die in dieser Zeitschrift N. F. XII, S. 330, XVII, 139 und XXVII, 480 enthaltenen Referate von Meili über die verschiedenen Auflagen des Werkes. Der erste Band der dritten Auflage war schon 1907 erschienen. Das Erscheinen des zweiten hat sich verzögert, um dem Verfasser noch die Berücksichtigung der neuesten deutschen und schweizerischen Gesetzgebung zu ermöglichen. Er behandelt die Erkrankungen, die durch Unfälle hervorgerufen oder zum Ausbruch gebracht werden können, und die Bedingungen, unter denen eine solche Erkrankung mit dem Unfälle in Zusammenhang steht. Die sehr ins Einzelne gehende Untersuchung wird den Praktikern in Haftpflichtprozessen gute Dienste leisten.

**Gesetze betreffend die zürcherische Rechtspflege mit Anmerkungen. Herausgegeben unter Mitwirkung von Dr. W.**

**Hauser, Rechtsanwalt und Dr. E. Hauser, Bezirksgerichtsschreiber von Dr. Hans Sträuli. II. Teil: Gesetz betreffend den Zivilprozess (Zivilprozessordnung). Zürich, Schulthess & Co. 1915. Preis geb. 10 Fr.**

Die Zürcher Zivilprozessordnung von 1913 beruht im Wesentlichen auf der Struktur, die der Prozess schon durch das Gesetz über die Rechtspflege Buch 2 von 1874 erhalten hatte. Im Einzelnen enthält sie immerhin einige nicht unwichtige Neuerungen, deren Wünschbarkeit die Praxis herausgestellt hatte. Das Gesetz ist, wie man das von Zürcher Gesetzen gewohnt ist, sorgfältig und umsichtig redigiert, ohne Weitschweifigkeit in präziser Fassung, die bisweilen an Knappheit streift. Hier dienen die „Anmerkungen“, die sich oft zu eigentlichen Kommentaren ausweiten, zur Erläuterung, wobei auch die zürcherische und die bundesgerichtliche Judikatur verwertet ist. Das Buch ist geeignet, allen, die sich mit dem Gesetze zu beschäftigen veranlasst werden, nützliche Aufschlüsse über die Bedeutung und die Tragweite der darin niedergelegten Grundsätze zu geben.

**St. Gallisches Verwaltungsrecht. Dritter Band. Sammlung grundsätzlicher Entscheidungen aus dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons St. Gallen aus den Jahren 1908 bis 1913. Herausgegeben im Auftrage des Regierungsrates von Dr. Othmar Müller, Staatsschreiber, Flawil. Buchdr. Flawil A.-G. 1915.**

**Elser, J. St. Gallisches Baupolizeirecht. St. Gallen, Verlag des Baudepartements des Kantons St. Gallen. 1915.**

Diese zwei Werke geben ein vielseitiges Bild der Staatsverwaltung des Kantons St. Gallen, auf verschiedenem Wege. Das erstere, von Staatsschreiber Dr. Müller, stellt wie seine Vorgänger, die zwei ersten Bände, in systematischer Ordnung das Material aus den Verwaltungsberichten, den Rekursentscheiden u. s. f. zusammen, aus dem man dank dieser Bearbeitung bequem den Einblick in jedes Gebiet der Verwaltung erhält, zumal auch wieder ein gutes Register Hilfe leistet. — Das Buch von Elser ist eine systematische Darstellung eines einzelnen, aber besonders wichtigen Zweiges des Verwaltungsrechtes, des Baupolizeirechtes. Die gründliche Arbeit verdient Beachtung auch über den Kanton St. Gallen hinaus.

---